

# **Fellergut-Tagung 1984 : Kinderschutzmassnahmen : aus der Praxis von Jugendamt, Vormundschaftsbehörde und Zivilamtsgericht Bern**

Autor(en): **Hofstetter, Irene**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **55 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811577>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei Ferienantritt erwartet das Gastgeberheim ein sorgfältig ausgefülltes Überweisungsblatt mit Angaben über Medikamentenabgabe, allfälliger Therapien und besonderer Bedürfnisse.

Sollte ein Gast während seines Ferienaufenthalts erkranken, gehört es sich, dass sein Heim und sein Arzt benachrichtigt werden und das nötige Vorgehen zusammen besprochen wird.

Niemals darf in den Ferien eine Behandlung neu begonnen werden ohne Rücksprache mit dem Vertrauensarzt des Gastes!

Für Schwerbehinderte sollten lange Anfahrtswege vermieden werden. Der erste Eindruck soll nicht das Erlebnis einer mühsamen Reise sein. Transportmittel und Reisedauer müssen der Behinderung des Feriengastes angepasst werden.

### Aus unserer Erfahrung

Seit acht Jahren profitieren jährlich zirka zwanzig Pensionäre aus unserem Heim von der Aktion «Ferienfreuden im Alters- und Pflegeheim». Die meisten sind «Dauergäste», das heisst, sie melden sich jedes Jahr wieder an, einige immer für dasselbe Heim. Auch wir beherbergen oft Gäste, die schon ein- oder mehrere Male bei uns waren. Viele schreiben uns Briefe und Karten und erkundigen sich nach Pensionären und Mitarbeitern.

Die Heimbewohner wünschen sich meistens einen Ferienort, der sich in seiner Art vom Wohnort unterscheidet. Beliebte sind Orte an einem See. Die zu uns kommenden Gäste schätzen dagegen unsere ländliche Lage nahe den Bergen. Sie freuen sich über den neuangelegten Rollstuhlspaziergang, die alte Allee und ganz besonders über den

Landwirtschaftsbetrieb, der mit seinem Besucherraum ein Anziehungspunkt ist.

Oft gab es aber auch schon Enttäuschungen, wenn das gefundene Heim nicht am gewünschten See oder Ort lag.

Beliebt sind auch Orte in der Nähe eines Angehörigen oder Bekannten, um gegenseitige Besuche zu ermöglichen.

Es ist uns bewusst, dass jede Aufnahme eines Gastes einen gewissen Mehraufwand für die Mitarbeiter bringt. Diese Mehrarbeit wird aber bei uns gerne geleistet, weil jeder sich bewusst ist, dass «unser» Pensionär ebenfalls in den Genuss von Ferien gelangt. Wenn der Mitarbeiter genau über Sinn und Zweck dieser Aktion orientiert ist, wenn er beim Ausfüllen der Fragebogen einbezogen wird und über den bevorstehenden Austausch frühzeitig orientiert wird, so ist er gerne bereit, diese Mehrarbeit zu leisten.

Noch ein Wort zu den befürchteten Risiken. Sicher kann einem Gast ein Unfall passieren oder er erkrankt und muss vielleicht sogar zurückgeführt werden. Beides ist bei uns schon vorgekommen, wobei jedesmal eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Wollten wir Risiken ausschliessen, so dürften wir unsere Pensionäre auch nicht zum Theaterbesuch oder zum Spaziergang animieren, denn überall kann sich etwas zutragen.

Die Ferien von Heim zu Heim haben unseren Heimbewohnern in den letzten Jahren sehr viel Freude gebracht, so dass sie aus unserem Heimleben nicht mehr wegzudenken sind. Wir danken allen Beteiligten, vorab Frau E. Eberhart von der Pro Senectute Kanton Zürich, allen Heimleitungen und deren Mitarbeitern sowie den vielen freiwilligen Helfern für ihre tatkräftige Mithilfe und Unterstützung.

*Frau S. Staub*

Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg

---

## Fellergut-Tagung 1984

# Kinderschutzmassnahmen

Aus der Praxis von Jugendamt, Vormundschaftsbehörde und Zivilamtsgericht Bern

Der Einladung des Vereins Bernischer Heimleiter zur alljährlichen Fellergut-Tagung in Bern-Bümpliz Ende Februar 1984 folgten 150 Teilnehmer, ein Drittel von ihnen aus dem Heimbereich, die andern von der offenen Fürsorge und von Ausbildungsstätten. Mit diesen Zusammenkünften solle das Gespräch zwischen Heim und Öffentlichkeit gepflegt und vertieft werden, sagte Paul Bürgi, Präsident des Vereins Bernischer Heimleiter, in seinen Begrüssungsworten. Das Tagungsthema «Kinderschutzmassnahmen» wurde ausschliesslich von der Versorgerseite her beleuchtet; die Referate orientierten über das Vorgehen und die Kompetenzen der von Gesetzes wegen

damit beauftragten Institutionen. Vorbereitung und Durchführung der Tagung lagen in den Händen der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter, Fritz Vögeli, Christian Bärtschi und Käthi Barraud, Mitglieder des Vorstands der Bernischen Heimleiter. Als umsichtiger Tagungsleiter amtierte Franz Ris, Amtsvormund der Stadt Bern.

### Beratung durch das Jugendamt

Peter Keimer, Sozialarbeiter beim Städtischen Jugendamt Bern, stellte sein Referat unter den Titel «Kinderschutz-

# Arbeitsrechtliche Fragen im Heim

**VSA-Kurs vom 14./15. Juni 1984 in der Paulus Akademie Zürich für Heimleitungen, Vertreter von Heimkommissionen und Trägerschaften (Wiederholung eines Kurses vom September 1981)**

Das moderne Arbeitsrecht ist weitgehend eine Frucht der Erfahrungen mit einer immer stärker durchrationalisierten Arbeitswelt und widerspiegelt immer weniger arbeitsinhaltliche Gesichtspunkte, sondern in der Regel partei- und verbandspolitische Interessenfixierungen. Da jedoch Umgang mit Menschen – das ist Arbeit im Heim ihrem Wesen nach – wohl sinnhaft sein kann, aber nie von vorneherein klar, übersichtlich, plan-, organsiers- und regelbar ist, erweisen sich Arbeitsverhältnisse im Heim als besonders risikobehaftet. Konflikte in den Arbeitsverhältnissen sind so gesehen im Heim nicht (nur?) eine Folge des angeblich oder wirklich besonders hohen Neurotizismus der «Helfer», sondern sind sozusagen normal. Die Betrachtung dieser Konflikte unter dem überwiegenden Gesichtspunkt der Durchsetzung von Gruppen- und Parteiinteressen erweist sich jedoch für das Heim als ungeeignet und gefährlich. Aus dieser besonderen Situation ergeben sich im Heim oft genug rechtliche Probleme.

Der Kurs will helfen, vermeidbare und unvermeidbare Risiken auseinander zu halten, den ersteren zu Leibe zu rücken, die letzteren bewusster zu tragen. Sehr oft ist die «praktische» Lösung eines rechtlichen Problems der streng juristischen – vor allem unter dem Gesichtspunkt einer menschlichen und wirksamen Führung des Heims – überlegen. Ein Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern wird in dieser Hinsicht für die tägliche Arbeit wertvolle Aspekte und Möglichkeiten zutage fördern.

Um Rechtliches möglichst anschaulich erfahrbar zu machen, wird der Kurs über weite Strecken in Form eines Planspiels durchgeführt, was unter anderem auch erlauben soll, die Arbeitgeber- wie die Arbeitnehmersicht zu beachten.

Als Kursunterlagen sind mitzubringen: VSA-Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben und eine neuere Ausgabe der OR.

Kursdaten: 14. Juni, 14.00 Uhr, bis 15. Juni, 16.30 Uhr  
Kursort: Paulus-Akademie Zürich, Carl-Spitteler-Strasse 38  
Kurskosten: Fr. 200.– (inkl. 1 Mittagessen)  
FR. 150.– für VSA-Mitglieder oder Teilnehmer aus VSA-Heimen  
Kursleitung: **Dr. iur. Heinrich Sattler**  
Anmeldung: bis 2. Juni 1984 senden an Kurssektretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, Tel. 01 252 47 07 (nur vormittags)

## Anmeldetalon

Arbeitsrechtliche Fragen Dr. H. Sattler

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Name des Heims (Arbeitsort) \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift, Datum \_\_\_\_\_ VSA-Mitgliedschaft des Heims Ja  Nein

\_\_\_\_\_ Persönliche Mitgliedschaft Ja  Nein

massnahmen aus der Sicht der Freiwilligen Betreuung». Eltern, Lehrer, Nachbarn, Verwandte, Lehrmeister, die sich um ein, nach ihrer Meinung, gefährdetes Kind sorgen, überschätzen oft die Möglichkeiten des Jugendamtes, meinte Peter Keimer. Andererseits werde vielleicht ausser acht gelassen, dass Schutzmassnahmen auch schaden könnten. Es gibt keinen verlässlichen Maßstab, um zu entscheiden, ob ein Eingreifen von Amtes wegen gerechtfertigt ist. Aus diesem Grunde steht, wenn das Jugendamt auf eine mögliche Kindsgefährdung aufmerksam wird, die sorgfältige Abklärung der Situation an erster Stelle. Die Behörden nehmen keine anonymen Meldungen entgegen, eine Namensnennung an die Betroffenen ist jedoch nicht zwingend. Bestätigen die Erhebungen das Vorliegen eines sozialen Problems, wird als nächstes eine Beratung auf freiwilliger Basis angestrebt.

Sind alle Beteiligten damit einverstanden, was eher selten der Fall ist, bestehen die besten Aussichten für eine zufriedenstellende Lösung.

In der Regel ist eine solche Betreuung zeitlich begrenzt. Einige Monate später werden in einem Kontrollgespräch Veränderungen und Zukunftsaussichten unter die Lupe genommen. Erst wenn alle Möglichkeiten von Selbsthilfe und freiwilliger Beratung ausgeschöpft sind und ausreichende Gründe vorliegen, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes beeinträchtigt oder gefährdet ist, erfolgt der Antrag auf Kinderschutzmassnahmen an die Vormundschaftsbehörde.

In den Fällen, wo ein solcher Antrag durch Eltern, Anwalt oder allenfalls durch den Richter gestellt und keine Konvention erreicht wurde, ist es die Aufgabe des Jugendamtes, zu prüfen, ob die Fronten tatsächlich hoffnungslos verhärtet sind oder ob die Eltern nicht doch offen wären für Hilfe mittels Beratung. Diese Abklärungen brauchen Zeit. Verlaufen sie negativ, schlägt das Amt eine Lösung vor. In 5 bis 10 Prozent der betreuten Fälle wird eine Heimplatzierung durchgeführt. Peter Keimer schloss seinen Bericht mit einem Beispiel aus der Praxis, von einer über Jahre dauernden Begleitung, die schlussendlich zu einer Stabilisierung der Familienverhältnisse geführt hatte.

#### Das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde

Wie Niklaus Freivogel, Vorsteher der Vormundschaftsverwaltung der Stadt Bern, informierte, ist die Beweisaufnah-

me mit der Einreichung der genau formulierten Anträge für die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Vormundschaft bereits abgeschlossen. Auf der wöchentlichen Traktandenliste der politisch zusammengesetzten Vormundschaftskommission der Stadt Bern stehen jeweils 20–30 Geschäfte. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung deponierter Mündelgelder. Als Leitmotiv seiner Tätigkeit betrachtet Niklaus Freivogel das Proportionalitäts- und das Subsidiaritäts-Prinzip. Das heisst mit anderen Worten, dass eine Lösung mit dem geringst möglichen, gerade noch ausreichenden Eingriff erzielt werden soll, und zwar erst dann, wenn andere Möglichkeiten nicht mehr genügen. Verhältnismässig ist, was dem Kindeswohl entspricht, und die Interpretation dieses Begriffes wurde mit Absicht nicht gesetzlich festgelegt.

Seit der Inkraftsetzung des neuen Kindsrechts hätten die Beschwerden über vormundschaftliche Massnahmen zugenommen. Dass der Bürger nicht mehr kritiklos alles von «oben» Dekretierte akzeptiere, sei durchaus auch positiv zu betrachten. Beklagenswert sei Kritik um der Kritik willen. Daraus erwachse den verantwortlichen Behörden eine Menge Arbeit und dem Steuerzahler hohe Kosten.

«Wir fällen mutige Entscheide und nehmen gelegentlich Rückschläge in Kauf, wenn es darum geht, die momentane Situation eines Kindes zu verbessern», betonte Niklaus Freivogel. Das vormundschaftliche Eingreifen treibt immer einen Keil in eine Familie, und deshalb stellt sich Niklaus Freivogel, wie sein Vorredner, immer wieder die Frage, ob der Schaden vielleicht grösser sei als der Nutzen. Wo beispielsweise das Gespräch zwischen Eltern und jungen Erwachsenen von 19/20 Jahren unmöglich geworden und die finanzielle Selbständigkeit noch nicht gegeben ist, können möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Zwischenlösungen für ein bis zwei Jahre gefunden werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinderschutzmassnahmen, die auf Anregung oder im Einverständnis der Eltern ergriffen werden, dem Kind am meisten helfen. Andere Lösungen kommen oft nicht zum Tragen, womit der oft gehörte Vorwurf, beim Entscheid werde auf die Zustimmung der Eltern zuviel Gewicht gelegt, widerlegt wird.

Nächstinstanzliche Behörde ist das Regierungsstatthalteramt. Seit der Neuaufteilung der Kompetenzen über fürsorglichen Freiheitsentzug hat es auch selbst über Massnahmen (für Erwachsene) zu entscheiden, und durch diese

**In der Kürze liegt Stenomap®**

RN Stenomap  
– die geniale Verbindung  
von Registratur und Kartei –  
ist der kürzeste Weg zum Finden.  
Sprechen Sie jetzt über Einsatzmöglichkeiten  
mit dem Hersteller Rüeegg-Naegeli.

**RN**  
**Rüeegg-Naegeli**  
Organisationssysteme

Rüeegg-Naegeli + Cie AG, 8022 Zürich, Beethovenstrasse 49, Tel. 01 - 201 22 11 Wegweisend für das Büro – heute und morgen

Konfrontierung mit der Praxis wurden neue Einsichten für die Beurteilung von Beschwerden gewonnen. Die grosse Diskrepanz zwischen theoretischen Erwägungen der kantonalen Rekurskommission und den effektiven Lebensumständen der Betroffenen führe oft zu Enttäuschungen, um so mehr als bis zur Erledigung durch das Obergericht viel Zeit verstreiche. Die Vormundschaftsverwaltung der Stadt Bern werde aber auch in Zukunft ihre Entscheide auf die Bedürfnisse der Kinder und der Öffentlichkeit ausrichten. Der Redner schloss mit einem Dank an die Betreuer in den Heimen. Diese Lösung biete eine echte Chance, wenn sie rechtzeitig angeordnet werde.

### **Belastungen und Grenzen der gesetzlichen Fürsorge**

Beatrice Isler, Sozialarbeiterin auf der Amtsvormundschaft Bern, legte mit ihrem ausführlichen Fallbericht eindrücklich dar, welche Schwierigkeiten und Probleme sich bei der Ausführung der Kinderschutzmassnahmen ergeben können. Sie umriss den bisherigen Lebensweg von Peter (Name geändert), der als Kind einer geisteskranken Mutter einen Beistand erhielt und vorerst in einem Kinderheim aufwuchs. Wegen Wohnortswechsels der Mutter wurde die Beistandschaft aufgehoben, und die Amtsvormundschaft Bern übernahm den Fall. Der inzwischen 5½jährige Bub zeigte sich zugänglich, erzählte Beatrice Isler. Schwierigkeiten ergaben sich im Kontakt mit der Mutter, die glaubte, das Kind zu sich nehmen zu können. Nach einer schlimmen Entführungsgeschichte kehrte Peter ins Heim zurück, die Mutter wurde in die Psychiatrische Klinik eingewiesen. Dann ergab sich die Möglichkeit einer Platzierung in eine Grossfamilie. Nach einjährigem Besuchsverbot hatten sich Mutter und Kind soweit erholt, dass versuchsweise gemeinsame Spielstunden unter Aufsicht arrangiert wurden. Peter fing an zu stottern, die Mutter wurde aggressiv. Trotz allem soll sie alle paar Wochen einen Nachmittag mit Peter verbringen können, wie zusammen mit Arzt, Erziehungsberater und Vormund beschlossen wurde. «Da stehen wir heute. Wir sind unterwegs und wissen nicht, wie die Zukunft aussieht.» Peter wird im Frühjahr in die erste Klasse eintreten. Er fühlt sich wohl in der Grossfamilie und betrachtet sie als Zuhause. Wird Peter selbst später einmal die Schutzmassnahmen begreifen können, fragt sich Beatrice Isler. Das Kind wurde durch die gesetzliche Fürsorge vor dem Chaos der Mutter bewahrt, es wurde ihm eine Zuflucht geboten. Wie steht es mit dem Wohl der Mutter? Zu einem späteren Zeitpunkt sollen der Mutter Besuche in der Grossfamilie ermöglicht werden. Doch was ist zu tun, wenn die Klienten gefühlsmässig nicht erreicht werden können?

Jeder Schritt in der Ausführung der Kinderschutzmassnahmen birgt ein Risiko in sich und muss in der Hoffnung getan werden, dass die Entscheidungen wenn nicht immer, so doch in einigen Fällen, richtig wären, meinte Beatrice Isler.

### **Regelung der Elternrechte**

Am Nachmittag trat die Präsidentin des Zivilamtsgerichtes Bern, die Juristin Inge Göttler, vor das Rednerpult. Im Kanton Bern ist das Zivilamtsgericht, fünf Laienrichter und ein Jurist als Vorsitzender, zuständig für Scheidungen und damit auch für die Kinderzuteilung und die Regelung

der Elternrechte nach Art. 156 des ZGB. Mit 500 bis 600 Scheidungen pro Jahr – die Tendenz ist leicht steigend – steht dem Gericht für die Behandlung der Elternrechte im Durchschnitt eine Stunde zur Verfügung, wenn eine Konvention vorliegt, das heisst, wenn beide Parteien mit der Scheidung einverstanden sind und sie sich über die Kinderzuteilung und die finanziellen Folgen bereits geeinigt haben. Es muss Klarheit bestehen über folgende Fragen:

- Wem ist die elterliche Gewalt zuzusprechen?
- Wie ist das Besuchs- und Ferienrecht zu gestalten?
- Drängen sich Kinderschutzmassnahmen auf?

Erscheint die vorgesehene Lösung nicht befriedigend, wendet sich das Gericht an das Jugendamt oder die Vormundschaftsbehörde. Kinderpsychiater und -psychologen der Erziehungsberatung der Stadt Bern können für die Abklärung ebenfalls beigezogen werden, doch die chronische Überlastung dieses Amtes hat enorme Verzögerungen zur Folge. Private Gutachter sind nur zugelassen, wenn beide Parteien dies beantragen. Das Gericht ist auf Gutachten angewiesen und muss sich darauf verlassen können, denn die Aussagen der Eltern sind naturgemäss subjektiv und oft auch mit dem Anwalt abgesprochen. Einvernommen werden nur die Eltern, und ein Augenschein kann nicht vorgenommen werden. Auch für das Gericht steht das Interesse und das Wohl des Kindes im Vordergrund. So ist die Scheidungsschuldfrage für die Kindszuteilung unerheblich. Väter sind manchmal die besseren Mütter; ein Ehebruch ist kein Hinderungsgrund für die Übernahme der elterlichen Gewalt. Das sind Beispiele von Entscheiden, die der Frau oder dem Mann Mühe bereiten können. Ein Auseinanderreissen von Geschwistern wurde bisher stets vermieden.

Über das Besuchsrecht gemäss Art. 273 des ZGB sind sich die Parteien bei Vorliegen einer Konvention meist auch einig. Die übliche Vereinbarung sieht einen Tag pro Monat – meist ist es der Sonntag – vor. Ab Beginn der Schulpflicht wird dies auf ein Wochenende monatlich und 14 Ferientage pro Kalenderjahr erweitert.

Das Besuchsrecht wird später häufig zum Streitapfel der Parteien. An der fragwürdigen Praxis, die Kinder als Waffe einzusetzen, sind leider hier und da auch Ärzte und Anwälte beteiligt. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist gesetzlich verpflichtet, den persönlichen Verkehr mit dem anderen Elternteil, dem Besuchsrecht entsprechend, zu ermöglichen. Andernfalls kann ein Vollstreckungsantrag gestellt werden.

Was Kinderschutzmassnahmen anbetrifft, so ist während der Scheidung das Zivilamtsgericht dafür zuständig, die Vollziehung liegt in den Händen der Vormundschaftsbehörde. Abänderungen des Urteils, Umteilung der elterlichen Gewalt, beispielsweise bei Wiederverheiratung eines Elternteils, sind ebenfalls Sache des Zivilamtsgerichts.

Auch Inge Göttler kam auf die dem Bürger heutzutage offenstehenden Rechte gegenüber der Justiz zu sprechen. Oft dauert es zwei bis drei Jahre, bis ein Dossier von den oberen Instanzen zurückkommt und ein Urteil rechtskräftig wird. Ob in diesen Fällen das Wohl des Kindes noch gewahrt werden kann, ist mehr als fraglich.

*Irene Hofstetter*